



V. 91. a

2. 444.



3

Erneuerte
Wisch-Ordnung.

Des
Hochwürdigsten/Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn/

Herrn Christian

Herzogen zu Sachsen / Büllich / Glebe
und Berg/ Postulirten Administratoris des
Stifts Merseburg/Landgrafens in Thüringen/Marckgrafens
zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Befürsteten Grafens zu
Henneberg / Grafens zu der Marck und Ravens-
berg/ Herrns zu Ravensstein &c.

In Dero Stiffte Merseburg
publiciret und daselbst in Druck gebracht/
Anno 1689.

Zufinden bey Christian Gottschicken / Hof-Buchdruckern.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be in a historical script, possibly Gothic or similar. A large, faint watermark or seal is visible in the center of the page, partially overlapping the text.







WIR **DU** **GD** **Z** **Z** **ES** **ES** Gnaden/
Wir Christian / Herkog
zu Sachsen / Jülich / Cleve und
Berg / Postulirter Administrator
des Stiffts Merseburg / Landgraf in
Thüringē / Markgraf zu Meissen / auch
Ober- und Niederlausitz / gefürsteter Graf
zu Henneberg / Graf zu der Mark und
Ravensberg / Herr zu Ravensstein ꝛ.
Fügen hiermit Männiglich zu wissen ; Ob wir
wohl Anno 1670. / als Uns damahls unterthä-
nigst vorkommen / daß die in unserm Stifft
Merseburg befindliche Fisch-Wasser / als Saa-
le / Elster / Luppen- und Pleissen- Ströhme /
auch andere kleine Wasser- Flüsse und Bäche /
sehr unpfleglich gehalten / verbothene und vor-
theilhafte Zeuge gebrauchet / auch sonst in viel
Bege verwüstet würden / um solchen zeitig vor-
zu.

zubauen/ ein gewisse Fisch-Ordnung verfertigen
und publiciren lassen/ und Uns gnädigst versehen/
es würde darüber iederzeit steif und unverbrüch-
lich gehalten wordē seyn; So müssen Wir iedoch
mit ungnädigstem mißfallē vernehmē/ daß solcher
wohlbedächtigen und nützlichen Ordnung biß-
anhero nicht gebührend nachgesehet / sondern
derselbē in vielen Stücken zuwider gelebt worden.

Gleichwie wir nun diesem Ungehorsam keines
Weges nachsehen können/

Also haben wir Uns gemüßiget befunden/
mehr gedachte Ordnung / welche wir in Zukunft
genau beobachtet wissen wollen / von Wort zu
Wort hintwiederum erneuern und anderweit
publiciren zulassen / Demnach soll

I.

Weder enger Fischzeug / damit biß anhero in den
Wassern uffn Strich und Reich der junge Fisch und
Brut- verderbet/ gänzlich abgeschafft/ und derselbe hin-
führo nach dem Landgebräuchlichen Maas oder Mo-
dell, welches wir dem Fischer-Handwercke in die Lade
zugeben / verordnet / gestricket und gehalten werden/
Welcher aber darwider handeln/ und mit solchem Zeu-
ge/ dadurch der junge Fisch verderbet / ergriffen und be-
treten würde / der sol nicht allein von Uns gebührend
bestraffet werden / sondern auch dem Fischer-Handwer-
cke mit Einem Neuen Schock Straffe verfallen seyn.

2. Bol-







2.

Wollen wir / daß binnen drey Monat alle alte Netze und Zeuge / Wathen und Reisen / von iedes Orts Obrigkeit gemessen / und woferne sie die gesetzte Maasse nicht haben / alsofort hinweg gethan und abgeschaffet werden.

3.

Solte aber einer oder der andere solche falsche Zeuge heimlich oder öffentlich zu halten sich betreten lassen / massen dieserhalben iedes Orths Obrigkeit / Gerichtsherr oder Beamte / bey unbenamter und unnachlässiger Straffe / darauff fleissige Auffacht zu halten / und so oft es von nöthen / und zwar zum wenigsten Jährlich zweymahl / ohne einige Erinnerung / unvermerckte Haussuchung vor die Hand zunehmen haben / Dieselben Zeuge sollen von der Obrigkeit in die Gerichte genommen / dergleichen weiter zu führen / nicht gestattet / und die Verbrechere entweder mit Gefängniß oder Geld-Busse belegt werden.

4.

Wann auch jemand neuen Fischzeug machen lassē wird / der soll denselben / ehe und bevor solcher von denen Gerichten besichtigt / und dem ausgestellten Modell oder Maas gemess / erkant wird / bey Straffe Eines Neuen Schocks / keines weges zugebrauchen befugt seyn.

5.

So sollen auch in unserm Stifte mehr nicht als nachgesetzte Fischzeuge / nemlich die Nacht - Angel / Garnsäcke / Reisen / Wathen und Hauben verstatet / Hingegen aber so wohl die / vermöge Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters / Herrn Johann Georgens des Ersten /

A 3

Shur =

Churfürstens zu Sachsen/2c. Christseeligsten Anden-
kens/Gnaden 2c. unterm dato den 18. Martii 1605. ausge-
lassenen Mandats, verbotene Kraghamen / als auch die
Bern-und Flossgarn / wie nicht weniger die Spanzeuge /
Schernz und Legeschiff / gänzlich abgeschaffet / und ferner-
weit nichtgebrauchet werden.

6.

Es soll sich auch kein Fischer/wer der auch sey/unterste-
hen / junge Bruth oder Fische / so nicht den gewöhnlichen
Zahrwachs erreicht / mit sich heinzunehmen / sondern/
da derselbe mit in Zeug kömt / schuldig seyn solchen auszu-
lesen / und wiederum ins Wasser zu werffen / Gestalt es
dann gleichfals mit Fahrung der jungen Hechte und ande-
rer Fische / welche nach den Land-üblichen Maasse ihr
Wachsthum nicht haben / also zu halten / bey willkürlicher
Straffe.

7.

Mit den Fischen am Sonnabend und Sontage / soll es
dermassen gehalten werden / daß Sonnabends Abends
damit auffgehöret und abgelassen / und der Sonntag/bey
Vermeidung willkürlicher Straffe / so jedes Orths D-
brigkeit von denen Verbrechern unnachlässig einzubrin-
gen / gänzlich gefeyret werden möge.

8.

Damit auch wegen der Fack-Reisen gebührende Zeit
und Maasse gehalten werde / So sollen dieselben hinfüh-
ro länger nicht / als vom Frühling / bis auff Johannis Ba-
ptistæ zu gebrauchen verstatet / und alle Jahr die Woche
Johannis, die Fack unsäumlich auffgehoben werden.

9.



9.

Wägen denn auch das Nachfischen mit Leuchten/
Schalen oder Schiefen / und allen andern Gezeugen / in-
gleichen mit den Schwederichen / so die Müller bey Nacht
einzuhängen pflegen / wie nicht weniger alle Querder und
Einwerffung derselben / allen Bürgern / Bauern und
Müllern / wann sie gleich eigene Fischereyen haben / bey
Vermeidung unnachlässiger Leibes / oder einer ansehnli-
chen willkührlichen Geld-Straffe / gänzlich verboten / und
hiermit abgeschafft seyn sollen.

10.

Alle Hausgenossen und Gesellen / oder auch ander
müßig Gefinde in Städten und auffn Dörffern / sollen
sich aller Fischereyen / was gestalt solche geschehen
könten / gänzlich enthalten / bey Verlust des Zeuges
und Zwen Neuer Schock Straffe / einer ieden Per-
son / oder da sie es nicht vermögen / bey Straffe des Ge-
fängnis / so offte es überschritten / und sie dessen überfüh-
ret werden können.

II.

Und weiln befunden / daß etliche Müller und müßig
Gefinde allerley verbotene Fischzeuge an sich gebracht/
und dieselben bey den nechst-angelegenen Lachen / oder an-
dern Fischwassern zu ihrer Fisch-Dieberey mißbrauchen/
Als sollen die Obrigkeiten und Gerichtsherrn solche der
Müllere oder anderer unzulässige Zeuge gleichfals in 14.
Tagen nach dato gänzlich abschaffen / und ihnen bey Straf-
fe Fünff Gilden auferlegen / daß sie solchen Zeug / es seyn
Reisen / Haamen oder Wachten / gänzlich hinweg thun /

A 4

und

und von neuen keines weges denselben wieder schaffen noch
bey sich finden lassen.

12.

Soll ein ieder Fischer wie auch die Bauern/und ande-
re / so zu fischen befugt/schuldig seyn / auff dem Wasser und
sonsten/ seine Fische / so er gefangen / besehen zulassen / und
da befunden / daß er Bruth und junge Fische / so ihr ge-
wöhnlich Maas nicht haben/ bey sich hätte / und dieselben
verkauffen oder bey sich behalten wolte / der soll in der O-
brigkeit willkührliche Straffe verfallen seyn / Würde er
sich auch unterstehen / an denjenigen / so ihn angegeben/
mit Worten/Wercken oder der That zu rächen / ernstlich
gestraffet / und nach Gelegenheit der Verbrechen / im
Handwercke nicht geduldet werden.

13.

Allermassen Wir denn wollen / daß die Modell oder
Maas des Fischzeuges und der Fische / in den Städten
auff den Fisch-Märkten allenthalben / wie auch in den
Dörffern / bey den Gerichten angehänget werden sollen/
und so iemandes kleinere Fische / welche nach demselben
Maas ihr Wachsthum nicht haben / bringen würde/ dem-
selben sollen die Fische ohne Bezahlung weggenommen
werden / und die Räte in Städten schuldig seyn/ derselben
Obrigkeit/unter denen sie gefessen/davon Bericht zu thun/
Unsere Beampten und die von Adel aber/dergleichen Mo-
dell in die Gerichte oder andere gelegene Orthe/ da sie ver-
wahret und nicht entwendet oder benachtheiligt werden/
zu männiglichem Wissenschafft anhangen. Würde aber
iemand Fremdes aus Unwissenheit solche unsere Fisch-
Maas überschreiten / die sollen zum Erstenmahl dafür ge-
warnt / solcher Ordnung und Maas erinnert / und da sie
darauff





darauß wieder kommen / demselben die Fische / so unter dem
Maas seynd / genommen / und sie um ein namhaftig Geld
gestraffet werden / Und damit hierüber unverbrüchlich ge-
halten / So sollen diejenigen / so in die Städte oder auff
dem Lande mit Fischen handeln / und dieselben zu feilen
Kauße bringen / ehe sie einige Fische vertragen oder ver-
führen / sich bey ihrer Obrigkeit und Erbherrn angeben /
und gegen denselben vermelden / wasgestalt und woher
sie zu solchen Fischen gelanget / und da sich befindet oder
Sie zu überweisen / daß sie von Leuten / welche keine eige-
ne Fischeren haben / solche bekommen / oder sonsten wider
diese Ordnung verdächtiger Weise Fische kauffen / oder
an sich bringen würden / sollen dieselben Dreyßsig Gül-
den / so offte es geschicht / halb den Gerichten / darunter sie
begriffen / und halb ihrer Obrigkeit zuerlegen schuldig seyn.

14.

Sollen auch solche Fischträger und Händler allewege
und iederzeit von ihrer Obrigkeit Erb- und Lehenherrn
schriftlich Zeugniß fürzulegen haben / daß ihnen der
Fischhandel nachgelassen / außershalb dessen sol sich niemand
des Fischtragens / Verkaufens / noch Handels unterstehen /
bey obbemelter Straffe.

15.

Und damit auch die Wasser nicht so gar ausgekrebsset
und verwüestet werden / So soll sich hinführo kein Fischer /
oder wer der auch sey / unterstehen / die Bruth-
Krebse mit anheim zu nehmen / es sey dann derselbe mit Kopff und
Schwanz eines Fingers lang / Ingleichen auch weder Fi-
schern noch andern verstattet werden / die Krebse mit den
Händen aus den Ufern und hohlen Löchern zu scharren /
und sollen von Martini biß auf Ostern keine gefangen / son-
dern aus dem Fischzeuge wieder in das Wasser geworf-
fen / da aber darwider gehandelt / der Verbrecher Ein

B

Alt

Alt Schock Straffe verfallen seyn / und zu Abtrag des-
selben/ernstlich angehalten werden / Damit auch mit den
Senck-Reisen/ im Strich und Reich der jungen Fische und
Brut/ um so viel mehr geschonet / so soll ein jeder eine
Nothdurfft und keinen Überfluß derselben / nach jedes
Wassers Gelegenheit/ legen / und das rechte Maas darin-
nen halten / Maassen auch diejenigen / so sich der Fischeren
gebrauchen / die Haamen im Wasser auffheben/und auff's
Land daraus nicht schütten sollen.

16.

Diejenigen/so verbotene kleine Fische und Krebse kauffen
werden / sollen nicht weniger auch um Ein Neu Schock
bestraffet werden.

17.

Wollen und befehlen Wir / daß hinführo alle grosse
Fische / es sein Karpffen/Hechte/Barmen / Ruppen/ Zi-
bel/ Plöden/Jessen/Brathfische / grüne Ahle / Berschen/
Carauß oder andere Fische / so zum braten dienen/ anders
nicht / als nach dem Pfunde / aber Gründlinge / Stein-
beissen/Kaul-Perschen/nach der Kanne / wie vor Alters/
und nicht / wie bis anhero an etlichen Orthen eingerissen /
nach den Schocken verkauffet werden sollen / bey Ver-
lust der Fische und fünff Gulden Straffe /wie dann ie-
des Orths Obrigkeit zu dem Ende / nach Gelegenheit der
Umstände / in ihren Gebieten einen gewissen Tact / aller
solcher Fische/nach billigen Dingen zu machen / und densel-
ben zu männiglichem Wissenschaft anzuhängen / auch
darauß zu sehen/daß das Fleischer-Gewichte und kein un-
ziemender Vorthail darinnen gebraucht werde / Da aber
iemandes mehr oder weniger befunden / der solche Unfre
Ordnung übertrete oder mißbrauchete/dieselben sollen der
gefangenen Fische und des Gezeuges / auch der Fisch-Ge-
rech-

ad S. 17.

Und Noplen auf viel salt die Klagen
und beyfere das in out aus Himm
überficht sich verkauffte selb
by die singe kome mit und auch
fürfich angelaugt worden,
als selb die

[Faint, illegible handwritten text in a cursive script, likely from the 17th or 18th century. The text is written in dark ink on aged, yellowed paper.]



rechtigkeit in den gemeinen Wassern ein ganz Jahr lang verlustig seyn / sich derselben selbst so lange enthalten / auch sonst niemand an ihre statt fischen lassen.

18.

Sollen so wohl Unsere als auch andern zustehende im Geheege gelegene Fisch-Wasser / ohne Vorwissen / von niemanden / wer der auch sey / betrüben und gefischt werden / bey Vermendung der darauff gesetzten Straffe.

19.

Im fall aber einem und andern solche Geheege oder andere Uns zustehende Fisch-Wasser / auff Befehl von Unsern Beambten / gegen einen gewissen Laas-Zins eingethan und verpachtet würden / So sollen dieselben schuldig seyn / vor Unsere Hofstatt oder / wo Wir Uns sonst mit Unserm Hoflager befinden werden / so viel Fische / als die Nothdurfft erfordert / und zu erlangen möglich / zu verschaffen und einzuliefern / welche ihnen denn nach der gesetzten Taxe / jedesmahls bezahlet werden sollen.

20.

Die Bäche und Fisch-Wasser betreffend / darinnen die Communen / Bürger- und Bauersleute zu fischen berechtigt / soll sich niemand / er sey dann des Orths und Dorffs Einwohner / begütert und geseßen / und daß er alda das Gemein-Recht halte / des Fischens unterfangen / Gestalt denenselben 2. mahl / als Mittwochs und Si entags in Einer Woche / und öfters nicht / sich dieses Fischens zugebrauchen / zugelassen seyn soll / Jedoch also / daß sie sich von Auffgang der Sonnen / bis um 11. Uhr zu Mittage und nicht länger / bey Straff Zwanzig Groschen und Verlust des Haamens / in solcher Fischeren finden lassen / und wie obgesetzt / die Haamen im Wasser auffheben und auff's Land daraus nicht schütten.

B 2

21. Maßen

21.

Maassen dann die Gemeinden / welche des Fischens be-
fugt / und ingemein zu fischen haben / ihre Fischzeuge nach
verrichteter Fischeren in ihren Häusern nicht behalten / son-
dern in die Gerichte zur Verwahrung zu übergeben haben /
sonsten soll denenjenigen Dorffschafften / die keine Fischeren
haben / einiger Fischzeug / an Wathen / Haamen / Reisen
und dergleichen / welche nur auff Dieberer gemeinet / zu
halten nicht nachgelassen / sondern ganz abgeschaffet werde.

22.

Welche Lachen und Tümpel im trockenen Sommer o-
der sonsten auszutrocknen pflegen / die sollen in Weseyn
der Gerichte jedes Dorffs / ausgeschöpffet / und was vor
kleine Fische oder Bruth darinnen befunden / so unter dem
geordneten Maas seynd / in die nechst anstossenden Wasser
wiederum geschüttet werden.

23.

An den fließenden Bächen und kleinen Wassern / auch
den Mühlgräben / soll kein Flachs oder Hanff geröstet /
auch keine Segespähne / Schaalen / Kolen / Asche / noch an-
ders / so zu Verhinderung der Fischeren und zu Ver-
schlammung der Ufer gereicht / geschüttet werden / bey
Verlust des Flachses und Hanffs / und Zehen Gulden
Straffe / welche eine iede Person / so solch Gebot übertre-
ten / verfallen seyn soll / Und da die Gerichte oder Erb-
herren / solche Straffe einzubringen / säumig seyn würden /
sollen Sie dieselbe selbst bezahlen / wenn auch gleich Rö-
fern an den Bächen und Wassern wären / So sollen doch
dieselben alleine in trockener Sommerzeit angefüllet /
und die Bäche nicht dadurch gelassen / oder das Bach-
Wasser hindurch geführet werden / bey Verlust des Flach-
ses und Hanffs / und Eines Silbernen Schocks / sei-
ner ieden Person / so darwider hat. deln wird. 24. Rel





24.
Keine neue Dehlförbe/ so zuvor auff den Bächen nicht
gewesen/sollen hinführo anzubauen nicht gestattet werden.

25.
Das Ausleiten der Bäche zur Wässerung und Aufthal-
tung der Wasser /im fall es nicht anders beständiger weise
hergebracht/ soll außserhalb in Fluth- Zeiten nicht gestattet
werden /sonderlich aber in der Reich- Zeit / und wenn die
Wasser gar klein seynd/ bey Tag und Nacht / ohne Vor-
wissen jedes Orths Obrigkeit / bey Straffe Zwen Gül-
den/ verboten seyn.

26.
Sollen auff den Bächen unterm Schein der Wässerung/
keine Wehr oder Schütze / dadurch den Fischen der Gang
gänglich verhindert wird / gelitten / sondern dieselben bey
gleicher Straffe / wo sie seynd oder zur Neuerung befind-
lich/ abgethan werden.

27.
Wegen dererjenigen/so sich unter den Leimbtern / so wol
auch unter denen von Adel/ unterstanden/ neue Striche o-
der Fallgänge / so vor Alters nicht gewesen / zu machen /
und ihnen eigene Heege und Fisch- Wasser ihres Befal-
lens zuzueignen / welches denn der Herrschafft an den
Treiben/ in gleichen allen denen/so Fisch- Wasser in der El-
ster und Luppen haben/ zumercklichen Abbruch und Scha-
den Ihrer Gerechtigkeit gereicht / soll ein Umzug
gehalten werden / und da sich befindet / daß dergleichen
Neuerung sich jemandes innerhalb Rechts- verwehrter
Zeit auff seinen Gütern angemasset hätte / So soll dassel-
be abgeschafft/ und hinfürder keinem/ wer der auch sey/ ge-
stattet werden / ihnen eigene Heegewasser / so vor Alters
nicht gewesen / zuzueignen / und dadurch eines andern
Gerechtigkeit zu schmählern / welche aber alte Heegewasser
und Fallgänge über verwehrte Zeit im Gebrauch gehabt/
die

die sollen nochmahls darbey gerublich gelassen werden/
doch / daß sie sich mit dem Fischzeuge und Fischen / dieser
Fisch Ordnung vor sich und ihre Fischer gemäß halten und
bezeigen.

28.

Wann wegen der Mühl-oder Mühl-Graben-Gebäu-
de / das Wasser abgeschlagen wird / soll man den Mühl-
Graben mit viel Haamen oder einem Neze nicht versehen/
sondern / daferne iemand darinnen zu fischen befugt / soll
er denselben mit Haamen und Bathen / in bemelter Zeit
des Abschlagens / fischen.

29.

Ein ieder Müller soll schuldig seyn / wann er etwas an
den Mühlen zu bauen / und das Wasser nothwendig ab-
schlagen muß / solches zuvorhero seinen Benachbarten an-
zumelden / damit sich einer oder der andere / zu seiner Noth-
durfft darnach richten könne.

30.

Soll in-oder an Lachen nicht fürgesetzt / sondern mit
Garnsäcken / Bathen oder Haamen darinnen gefischt
werden.

31.

Soll in An-oder Aufflauffung des Wasser / keiner in
Winckel oder Gräben in seinen Gütern / die an eines an-
dern Fisch-Wasser gelegen / mit Fischzeuge fürsetzen / noch
darinnen fischen / es wäre denn / daß er solches wie Recht/
befugt / sey.

32.

Wollen Wir / daß hinführo auff eine Fischeren nur ein
Kahn / darauff selb-ander zu fischen / gehalten / und ein Haa-
men darzu gebrauchet / und das Zulage- und Theilfahren
auff der Elster und Luppe gänzlich abgeschaffet werde /
Massen dann keinesweges zugestatten / daß sich unterschie-
dene Personen zusammen schlagen / und ein Gesellen-Fi-
schen vor die Hand nehmen.

Be-



Befehlen darauß Unfern Prælaten/denen von A:
del/Beambten/Räthen in Städten/Richtern/
Schulzen/Gemeinden in Flecken und Dörffern/
auch ingemein allen Unfern Unterthanen/so an den
Fisch-Bächen und Fisch-Wasser gefessen / oder die
Erb-Gerichte haben / daß Sie über solcher Unser
Ordnung stet/fest und unverbrüchlich halten / dar-
wider nicht handeln / noch andern solches zu thun
gestatten/Die Ihrigen auch darzu ebenmässig an-
halten und die Verbrechere jedesmahl respectivè
mit der gesetzten oder verwirckten Strafe unnach-
bleibig belegen/ oder gehöriges Orthes zur Be-
strafung gebührend anmelden. An deme geschicht
unser ernster Will und Meinung. Zu uhrkund ha-
ben wir unser Secret hierauf drucken lassen; Geben
zu Merseburg am 20. Junii 1689.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 15 lines, written in a historical script.



Xa 3252

(1)

ULB Halle 3
002 729 814



52

VDT

74





Wisch

Hochwürdigsten/D

Wern

Herzogen zu Sa
und Berg/ Postulirt
Stifts Merseburg/Landgr
zu Meissen /auch Ober-und N
Henneberg/ Grafens
berg/Herr

In Dero
publiciret und da
Ann

Zufinden bey Christian G



3

lebe
des
fens
zu

en.

